

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 20

**Artikel:** Die Aegyptische Armee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95058>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Scheibe I war früher aus starkem Eisen, nunmehr aus Stoff auf Holzrahmen gespannt, die ausgeschnittenen Figurscheiben (dunkelblau, Ausrüstungsstücke graublau) auf Carton geklebt. Die Scheiben sollen immer unmittelbar vom Boden abstehen. Um für detailliertes und präzises Schießen, wie es namentlich Einzelfeuer mit Bedingungen erheischt, die nötige Zeit zu gewinnen, und die wünschbare Genauigkeit in den Treffern, richtige Orientierung in den Fehlern zu erhalten sind, wenigstens für Scheibe I, Scheibenstände mit Zug-einrichtungen zu erstellen.

Die allgemeinen Verhaltungsmaßregeln sind in den Reglementen aller Heere naturgemäß sehr ähnlernd dieselben, weshalb wir hier nicht darauf zurück kommen.

(Fortsetzung folgt.)

### Die Ägyptische Armee.

(Fortsetzung.)

#### IV. Die regulären Truppen. Besoldung derselben. Truppenverbände.

Die regulären Truppen werden in Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Pioniere eingeteilt.

##### a) Infanterie.

Die Infanterie macht im Allgemeinen einen guten Eindruck. Sie ist mit Remingtongewehren und Yatagan zum Aufpflanzen bewaffnet. Das Reglement ist dem Preußischen nachgebildet. Die Kriegsleitung geschieht zu zwei Gliedern. Die Evolutionen beschränken sich auf Linien- und Columnen-Formationen. Die Schießübungen — Einzelfeuer frei-händig und im Knieen und Schnellfeuer — werden mit anerkennenswerthem Eifer und nicht ohne Verständniß betrieben. Eigenthümlich ist der Einzeltkampf mit bloßem Yatagan. Unter lautem Schreien werden Ausfälle nach verschiedenen Richtungen gemacht, wobei die Waffe über dem Kopfe geschwungen und zum Stich und Wurf nach einzelnen Körpertheilen des Gegners, besonders den Hals und den Unterleib, gebraucht wird. Die Bekleidung der Unteroffiziere und Soldaten besteht aus der allen Truppen gemeinsamen Kopfbedeckung, dem Tarbusch, einem niedrigen, steifen Fes von dunkelrother Farbe mit langer, schwarzer Quaste, Rock, Hosen und Kamaschen von weißer Leinwand, Lederschuhen und einem weiten, graublauen Tuchmantel mit Kapuze. Die Offiziere tragen Waffenrock und Hosen von blauem oder schwarzem Tuch.

Die Infanterie zählt 20 Regimenter à 3 Bataillone à 8 Compagnien.

##### Stab eines Infanterie-Regiments:

- 1 Oberst (türkisch Mir alaje, arabisch Bey) als Regiments-Commandeur,
- 1 Oberstleutnant als Stellvertreter des Regiments-Commandeurs, wenn dieser Commandant des Garnisonsortes resp. des Lagers ist,
- 3 Majors (Bim Pachi, von dem Türkischen Bim = 1000) als Commandeurs der Bataillone,
- 1 Hauptmann als Adjutant,

3 Fahnenträger (das 1. Bataillon führt eine weiße, das 2. eine rothe, das 3. eine grüne Fahne mit Halbmond und Stern),

4 Aerzte,

Schreiber, Ordonnanzen rc. (Burschen haben die Offiziere nicht).

Stärke einer Compagnie:

- 1 Hauptmann (Jus Effendi, von dem Türkischen Jus = 100),
- 1 Premierlieutenant (Melazim, türkisch = Stellvertreter),
- 1 Secondelieutenant oder Offiziersaspirant,
- 1 Sergeantmajor,
- 1 Sergeantfourier,
- 4 Sergeanten,
- 8 Corporale,
- 1 Hornist,
- 85 Gemeine.

Die Stabsoffiziere sind allein beritten und haben im Frieden eine, im Kriege zwei Nationen.

##### b) Cavallerie.

Die Cavallerie erhält ihre Pferde aus Ägypten, Syrien, Arabien, Frankreich und Ungarn. Die orientalischen Pferde sind klein und ungenügend entwickelt, da sie schon vom zweiten Jahre an geritten werden. Im Ganzen macht die Cavallerie nicht den Eindruck einer guten Truppe. Von sorgfältiger Ausbildung von Pferd und Reiter ist nicht die Rede. Die Hauptgangarten sind Pass- und kurzer Galopp. Räumigen Schritt und freien Trab kennt man nicht. Die Bewaffnung der Cavallerie besteht in Ballast und Remingtoncarrabiner; die Ulanen führen außerdem Lanzen. Das Reglement der Cavallerie ist nach dem Französischen ausgearbeitet. Eine geschlossene Attacke zu reiten wird einer Ägyptischen Escadron kaum gelingen; dagegen dürfte die Ausbildung für das Einzelgefecht auf höherer Stufe stehen. Die Räumung geschieht nur auf scharfer Candare. Die Pferde werden vielfach gar nicht oder wenigstens nur an den Vorderhufen, und zwar mit einer Eisenplatte beschlagen, die zum Schuße gegen Sand und Steine den ganzen Huf bedeckt. Sie werden nicht an Halsstern, sondern durch grobe Hanfslüngen an den Vorder- und Hinterfesseln befestigt, so daß die Fußgelenke vielfach geschwollen oder durchgerieben sind. Vom Februar bis Mai werden sie nach Oberägypten auf die Weide — bersim — geschickt. Von dem monatlangen Kleefutter werden sie aufgeschwemmt, schwitzen leicht und ermüden schnell. Vom Mai bis Januar wird Hechsel und Gerste gefüttert. — Die Cavallerie trägt Waffenrock und Hosen von verschiedenfarbigem Tuche, blauen Mantel und Stiefeln bis zum Knie.

Die Stärke der Cavallerie beträgt zwei Ulanen, vier Dragoner- und vier Husaren-Regimenter, jedes zu fünf Escadrons.

Stab eines Cavallerie-Regiments:

- 1 Oberst,
- 1 Oberstleutnant,
- 3 Majors,
- 1 Rittmeister als Adjutant,

1 Fahnenträger,  
4 Aerzte,  
Schreiber, Ordonnanzen &c.  
Stärke einer Escadron:  
1 Rittmeister,  
1 Premierlieutenant,  
3 Secondelieutenants oder Offiziersaspiranten,  
1 Sergeantmajor,  
1 Sergeantfourier,  
4 Sergeanten,  
15 Corporale,  
3 Trompeter,  
104 Gemeine,  
1 Rokarzt,  
3 Beschlag- und Waffenschmiede.

In Summa zählt die Escadron 138 Pferde. Oberst und Oberstlieutenant haben drei, die Majors, Rittmeister und Premierlieutenants zwei, die Secondelieutenants eine Nation. Bis zum Rittmeister incl. werden den Offizieren die Pferde vom Staate gestellt.

c) Artillerie.

Die Artillerie zerfällt in Festungs- und Feld-Artillerie.

Die Festungs-Artillerie wird in drei Regimenter eingetheilt, die in Cairo, Alexandrien, Damiette und Rosette garnisoniren. Sie hat ein sehr zahlreiches, buntes, aus Europa und den Gießereien von Bulacq bei Cairo stammendes Material, darunter viele Armstrongkanonen.

Die Feld-Artillerie führt 4 pfündige Krupp'sche Hinterlader, die mit sechs Pferden bespannt sind. Die Pferde werden in der Normandie angekauft; mit Maulthieren ist nur noch der Train bespannt. In Bezug auf Wartung und Behandlung der Pferde gilt das für die Cavallerie Gesagte. Die Schießübungen werden auf dem ganz nach Französischem Muster angelegten Polygon auf der Abbasse — Exerzier- und Lagerplatz in der Wüste bei Cairo — abgehalten. Auch das Reglement ist französisch. Die Uniform der Artillerie besteht in braunem Waffenrocke und Hosen mit rothen Streifen, Stiefeln bis zum Knie und blauem Mantel.

Die Feld-Artillerie wird in fünf Regimenter zu drei Bataillonen eingetheilt, von denen zwei vier fahrende, das dritte zwei reitende Batterien à sechs Geschütze haben.

Stab eines Artillerie-Regiments:

1 Oberst,  
1 Oberstlieutenant,  
3 Majors als Bataillons-Commandeure,  
1 Hauptmann als Adjutant;  
4 Aerzte,  
Schreiber, Ordonnanzen &c.

Stärke einer fahrenden Batterie:

1 Hauptmann,  
2 Premierlieutenants,  
2 Secondelieutenants oder Offiziersaspiranten,  
1 Sergeantmajor,  
1 Sergeantfourier,  
6 Sergeanten,  
12 Corporale,

3 Trompeter,  
114 Gemeine,  
1 Rokarzt,  
4 Beschlagschmiede und Handwerker.  
Im Ganzen hat die fahrende Batterie 80 Pferde und 50 Maulthiere. Oberst und Oberstlieutenant beziehen drei, die Majors und Hauptleute zwei, die Lieutenants eine Nation.

d) Pioniere.

Es giebt ein Bataillon Pioniere, dessen Eintheilung und Stärke mit der eines Infanterie-Bataillons übereinstimmt. —

Die monatliche Besoldung der regulären Truppen beträgt:

Für die Gemeine	4 M.
" " Corporale	8 "
" " Sergeanten	14 "
" " Sergeantfouriers u. Sergeantmajors	18 "
" " Secondelieutenants	circa 85 "
" " Premierlieutenants	100 "
" " Hauptleute u. Rittmeister	150 "
" " Majors und Oberstlieutenants	400—500 "
" " Obersten	800 "
" " Generalmajors	1600 "
" " Generallieutenants	2000 "

Service wird nicht gezahlt. — Die Besoldung der Offiziere fremder Nationalität ist durchgängig höher; sie wird bei Anstellung oder Beförderung derselben besonders normirt.

Vor dem Ausmarsche in den Abessynischen Krieg waren die regulären Truppen in fünf Divisionen formirt, von denen zwei in Cairo, eine in Alexandrien, eine in Thura, drei Meilen südlich Cairo auf dem rechten Nilufer, eine in Nast Wadi, d. h. Anfang des Thales, nämlich des zwischen Zagazig und Ismailia sich hinziehenden fruchtbaren Thales Tumailat, ihre Stabsquartiere hatten. Die Divisionen zählten zwei Infanterie- und eine Cavallerie-Brigade zu je zwei Regimentern. Außerdem gehörte zu jeder derselben ein Artillerie-Regiment und eine oder mehrere Compagnien Pioniere.

V. Die irreguläre Reiterei.

Die Bazi Bozuk werden je nach Bedürfniß aus allen Theilen des Türkischen Reiches angeworben. Besonders zahlreich sind en sich Arnauten, Albanesen, Syrier und Candioten unter ihnen. Ihre Zahl wird nur durch das augenblickliche Bedürfniß und finanzielle Rücksichten bedingt. Sie sind in Oberägypten, Nubien, dem Sudan und am Nothen Meere stationirt und werden den Expeditionen nach den unter zweifelhafter Aegyptischer Oberhoheit stehenden Ländern (s. u.), der Caravane der Mekka-pilger u. dgl. zugethieilt. Persönlich tapfer, wagemäthsig, ehrgeizig, ihren Offizieren blind ergeben, sind sie für den Einzellempf, in dem sie allein auftreten, in vorzüglicher Weise geeignet. Sie erhalten Uniform, Säbel und Pistolen, Munition, Brod und ein Pferd, das durch allmäßige Abzahlung von ihrem Solde von monatlich 24 M. in ihren

Besitz übergeht. Je 400 Bazi Bozuk bilden eine Ordre, die unter einem Samja steht. Derselbe erhält seine Befehle direct vom Kriegsministerium und ernennt für je 200 Mann aus seiner Ordre einen Commandanten und vier Offiziere. Für die Expeditionen werden den Bazi Bozuk Geschüze und Infanterie von den Nubier-Regimentern zugeheist. Sie treten dann unter das Commando des die Expedition leitenden Offiziers. Zur Zeit wird die irreguläre Reiterei auf 15,000 Pferde geschätzt.

(Schluß folgt.)

### Eidgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die Commandanten der Schulen und Wiederholungskurse der Infanterie.  
(Vom 10. Mai 1876.)

Der Bundesrat hat unterm 5. ds. Mis. beschlossen, dem Art. 180 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die etag. Truppen vom 27. August 1851 die Anwendung zu geben, daß dem Bataillonscommandanten mit Majorsgrad die gleichen Strafbefugnisse zustehen, wie dem ehemaligen Bataillonscommandanten.

Sie werden eingeladen, davon zu Ihrem Verhalt Kenntniss zu nehmen.

Den Commandanten der Füsilierbataillone geht dieses Kreisschreiben durch gefällige Vermittlung der Kantone zu.

(Vom 10. Mai 1876.)

Nach §. 1 des Peilettungsreglements vom 24. Mai 1875 tragen die zur Adjutantur abkommandirten Offiziere als besondere Auszeichnung eine rohe Fangschnur. Aus den Art. 65 und 66 der Mil.-Org. geht sobann hervor, daß nur die Adjutanten für die in den Tafeln XXI bis XXVIII aufgeführten Stäbe für diesen Dienst abkommandirt werden, während die Besetzung der Stellen der Bataillonsadjutanten durch diejenige Behörde erfolgt, welcher das Recht der Befreiung zusteht.

Die Bataillonsadjutanten sind somit zum Tragen der Fangschnur nicht befugt. Gleichwohl kommt es vor, daß solche, sowie dem Vernehmen nach auch einige andere nicht zur Adjutantur commandirte Offiziere diese Auszeichnung tragen.

Sie werden deßhalb eingeladen, das unbefugte Tragen von Fangschnüren zu untersagen.

Bundesstadt. (Ernennungen.) Hr. Oberstl. Adolf Sauer von Niederranz (Aargau) wurde zum Commandanten der X. Brigade ernannt. Hr. Kommandant Meyer-Pisani wird zum Oberstl. und Kommandanten des 14. Landwehr-Regiments befördert. Zum Kommandanten der 3. Landwehr-Brigade wurde ernannt Hr. Oberst Karl Fonjallaz.

(Ablehnung einer Beförderung.) Hr. Oberstl. Meyer-Pisani, welcher vom Bundesrat am 7. April zum Kommandanten des 14. Landwehr-Regiments ernannt wurde, hat die Wahl abgelehnt. — Ein seltener Fall und ein Fingerzeig für die Behörde.

— Der Bundesrat hat die Abhaltung der Wiederholungskurse für die Verwaltungstruppen, welche Kurse nach dem Schul-tableau im Mai und Juni hätten stattfinden sollen, auf das Jahr 1877 verschoben.

— Herr Major Joh. Konrad Altherr, in Bühl, wurde vom Bundesrat zum Kommandanten des den Kantonen Appenzell Außers und Innerhoden angehörenden Landwehrbataillons Nr. 84 ernannt.

— Der Bundesrat hat die vom Landrathe des Kantons Unterwalden nfd dem Walb unterm 15. März erlassene Vollziehungsverordnung zur neuen etag. Militärorganisation mit einigen Bemerkungen genehmigt.

— Der Bundesrat hat die im Reglement vom 10. Januar 1870 über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgende Unterstützung vorgesehene Vergütung für das Jahr 1876 von 25 auf 50 Patronen erhöht, und im Fernern beschlossen, daß die Schießübungen, für welche ein Beitrag verlangt wird, ausschließlich mit Ordonnanzwaffen stattzufinden haben.

— Der Bundesrat hat an das etag. Turnfest, welches vom 5. bis 8. August in Bern stattfinden wird, eine Ehrengabe von Fr. 400 zu geben bewilligt.

— Herr Oberleutnant Matthias Egger, von Diesbach (Glarus), ist vom Bundesrat zum Adjutanten des Schießbataillons Nr. 8 ernannt und gleichzeitig zum Hauptmann befördert worden.

— (Ernennung.) Verfügung betreffend Bezug der Militär-Entlassungstaxe. Mit Schreiben hat die Regierung des Kantons Bern mit Rücksicht auf die am 9. Juli nächstlängig stattfindende Volksabstimmung über das Militärsteuergesetz die Ansicht ausgesprochen, es werde der Bezug der Militärsteuer auch für das Jahr 1876 noch nach dem bisherigen Modus stattfinden, worauf der Bundesrat erwünscht, daß bis nach stattgehabter Volksabstimmung über das etag. Militärflichtersatzsteuergesetz die Kantone nicht berechtigt seien, die Ersatzsteuer pro 1876 nach ihrer eigenen Gesetzgebung zu erheben. Sowohl für den Fall der Annahme als denjenigen der Verwerfung des Gesetzes müsse sich der Bundesrat die weiteren Maßnahmen vorbehalten.

— (Achselklappen = Tableau's), welche die je eine Division bildenden Truppen erschließlich machen und ein Bild der Nummerierung und Farbe der Truppen-Einheiten geben, sind diesen Augenblick von der Firma der Hh. Born und Moser in Herzogenbuchsee zu beziehen. — Ueber die Zweckmäßigkeit der Achselklappen, wie sie eingeführt werden, kann man verschiedener Ansicht sein; doch nachdem es einmal geschehen, so sind die erwähnten Tableau's ein helmahe unentbehrliches Instruktionsmittel geworden, der Mannschaft die Zusammensetzung der Divisionen anschaulich und die verschiedenen Truppengattungen kennlich zu machen. Näheres im heutigen Inserat.

### A u s l a n d.

Deutsches Reich. (Die deutsche Armee) wird laut neuem Stat für die Verwaltung des Reichsheeres in diesem Jahre nachstehende Organisations-Veränderungen erfahren: 1. Formirung eines Cavallerie-Divisionsstabs in Msp. 2. Formirung eines Landwehr-Brigade-Commandos. 3. Die Landwehr-Bezirks-Commandos betreffend: a) Errichtung eines Reserve-Landwehr-Regiments (Berlin) Nr. 35; b) Errichtung eines Reserve-Landwehr-Regiments (Breslau) Nr. 38 zu zwei Bataillonen, an Stelle des Reserve-Landwehr-Bataillons (Breslau) Nr. 38; c) Errichtung eines Reserve-Landwehr-Regiments (Köln) Nr. 40 zu zwei Bataillonen an Stelle des Reserve-Landwehr-Bataillons (Köln) Nr. 40. 4. Formirung eines Eisenbahn-Regiments zu zwei Bataillonen an Stelle des Eisenbahn-Bataillons. 5. Erhöhung der Stätsstärke der fünf restenden Batterien der Feldartillerie-Regimenter Nr. 8, 14 und 25 von vier auf sechs bespannte Geschüze. 6. Normirung der Kopfstärke von 12 Fuß-Artillerie-Compagnien in Elsaß-Lothringen auf je 144 und der übrigen 76 Compagnien auf 114 Mann. 7. Erhöhung der Zahl der Reitpferde der Train-Bataillone um 3 per Compagnie, in Summa 93 Pferde mehr.

Österreich. (Erl's Aburtheilung.) Hypolit Erl, Freiherr von Kreuzau, aus Leoben gebürtig, 23 Jahre alt, katholisch, ledig, derzeit l. t. Lieutenant des 12. Feldjäger-Bataillons, ist des Verbrechens der Ausspähung nach den §§ 324 und 325 des M.-St.-G., sowie des Vergehens wider die Sucht und Ordnung durch leichtfertiges Schuldenmachen nach dem § 269, lit. b, schuldig und wird deshalb nebst Cassation der Offizierscharge und Verlust des Adels für seine Person mit zehnjährigem, mit einmaligem Fasten in jedem Monate verschärften Kerker bestraft."